

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
**Band:** 15 (1965)  
**Heft:** 2  
  
**Artikel:** Der schweizerische Bundesrat und das erste vatikanische Konzil  
**Autor:** Conzemius, Victor  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-80555>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT UND DAS ERSTE VATIKANISCHE KONZIL\*)

Von VICTOR CONZEMIUS

Herr Devaux, ein hoher belgischer Beamter, der auf einer größeren Reise im August und September 1869 zahlreichen europäischen Staatsmännern begegnete, schrieb einem Freunde: «Il y a une chose qui préoccupe le monde entier: Tous les Prussiens, tous les Russes, tous les Anglais, tous les Suisses en sont pleins. C'est le concile. On craint des bêtises. On craint le Syllabus érigé en dogme et l'on calcule les conséquences politiques<sup>1</sup>.» Dieser Satz umschreibt die Befürchtungen der Staaten gegenüber dem 1. Vatikanischen Konzil sehr genau. In Ländern, die eine gemischt konfessionelle Bevölkerung hatten, befürchtete man als Folge einer möglichen Stärkung des katholischen Selbstbewußtseins eine Verhärtung der religiösen Gegensätze. In England verfolgte Premierminister Gladstone mit wachem Auge die Vorbereitung des Konzils und delegierte gleichsam als seinen persönlichen, nicht-akkreditierten Sonderbotschafter, den frisch ins Oberhaus erhobenen Lord Acton nach Rom<sup>2</sup>. Der russische Außenminister nahm sich die Angelegen-

---

\* Herrn Dr. Gauye und Herrn Waelti vom Bundesarchiv Bern danke ich für die gefällige Hilfsbereitschaft, mit der sie mich bei meinen Nachforschungen unterstützten.

<sup>1</sup> Zitiert von R. AUBERT, *Vatican I*. Paris 1964, S. 89—90.

<sup>2</sup> Lord Acton hatte keinen offiziellen Status in Rom, stand aber in engstem Kontakt mit dem englischen Agenten Odo Russell. Beide unterrichteten Gladstone aufs eingehendste über die Konzilsverhandlungen. Die Briefe

heit des Konzils so zu Herzen, daß er den katholischen, vorwiegend polnischen Bischöfen die Ausreise verbot, wohl, weil Fürst Gortschakoff befürchtete, daß die Jesuiten ihre Finger dabei im Spiele hatten und wie er sagte, im 2. Akt mit Anarchisten und Nihilisten den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung komplottierten<sup>3</sup>.

Auch in der Schweiz stand man den Konzilsvorbereitungen nicht indifferent gegenüber. Bei führenden Staatsmännern katholischer und protestantischer Konfession äußerte sich Besorgnis wegen Beschlüssen kirchlich-politischer Natur, die in Rom zustande kommen konnten<sup>4</sup>. Auf der Ebene des Bundesrates begegnet die erste schriftliche Äußerung zu diesem Gegenstand in einer vom 14. März 1869 datierten Weisung des Politischen Departements an die Schweizer Vertreter in Florenz, Berlin, Paris und Wien, «in ganz confidentieller Weise und nur in mündlicher Besprechung» Auskünfte über das bevorstehende Konzil und die Haltung der Mächte einzuziehen. Fünf Fragen wurden dabei vorgelegt:

- «1. Ob und wann das Concil zusammentreten wird?
2. Wer dazu Einladungen erhalten wird?
3. Ob der hl. Stuhl den Staaten von der Abhaltung des Konzils Kenntnis geben und sie zur Beschickung desselben einladen wird?
4. Welche Stellung wird in diesem Falle die betreffende Regierung einnehmen?

---

Actons an Gladstone sind veröffentlicht von J. N. FIGGIS und R. V. LAURENCE, *Selections from the Correspondence of the first Lord Acton*. London 1917, bes. S. 93ff.; über Actons Bemühungen in Rom, die antivatikan. Front in Rom durch die Konzilspolitik der Mächte zu verstärken, vgl. I. v. DÖLLINGER, *Briefwechsel mit Lord Acton*, hg. von V. CONZEMIUS, Bd. 2, 1869—1870, München 1965, passim. — Die Depeschen Russells wurden im Auszug veröffentlicht von N. BLAKISTON: *The Roman Question. Extracts from the dispatches of Odo Russell in Rome 1858—1870*, London 1962.

<sup>3</sup> Vgl. die Unterredung Gortschakoffs mit Clarendon v. 2. Sept. 1869 in: DÖLLINGER, *Briefwechsel*, Bd. 2, S. 145, Anm. 8.

<sup>4</sup> Für den katholischen Luzerner A. Ph. v. Segesser vgl. E. MÜLLER-BÜCHI: *Segessers «Am Vorabend des Conciliums»*. In: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 56 (1962) S. 185—200; 301—331. Im Bericht des Polit. Departements über das Jahr 1869 heißt es, daß mit Ausnahme des ökum. Konzils und der Gotthard-Eisenbahn keine Frage aufgetreten sei, die für die Schweiz zu wichtigeren internationalen Unterhandlungen geführt hätte. *Schweiz. Bundesblatt* 1870 II, S. 412.

5. Welche Bedeutung wird die fragl. Regierung den Beschlüssen des Concils, welche ohne Zustimmung der Staaten zu stande gekommen sind, zuerkennen<sup>5</sup>?»

Der Entwurf zu diesem Schreiben geht auf den Aargauer Emil Welti zurück, der im Jahre 1869 Bundespräsident war<sup>6</sup>. Vielleicht ging der Anstoß dazu von der bekannten Konzilskorrespondenz der *Civiltà Cattolica* vom 6. Febr. 1869 aus<sup>7</sup>, die auch in der Schweiz beträchtliches Aufsehen erregte, weil sie die Dogmatisierung des Syllabus in Aussicht stellte. Gerade in die Zeit der Abfassung des Schreibens fallen auch die berühmten Märzartikel Ignaz v. Döllingers in der *Allgemeinen Zeitung* (10.—15. März), die den Grundstock seines wenige Monate später anonym erschienenen Werkes «Der Papst und das Konzil» bildeten und ein düsteres Bild von der bevorstehenden Kirchenversammlung entwarfen. In den Sitzungsprotokollen des Bundesrats findet sich keinerlei Hinweis auf das Zustandekommen dieser Demarche. Es ist aber auch möglich, daß eine private Anregung dazu von liberal-katholischer Seite an Welti herangetragen wurde<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> Bern, Bundesarchiv Inneres, Kirchliches 1848—1915, III (Ökumenisches Konzil in Rom 1869/70). Das Schreiben wird eingeleitet: «Die Frage ob das allgemeine Concil im Laufe dieses Jahres zusammentreten werde ist auch für die Schweiz von so großer Wichtigkeit, daß es für uns sehr erwünscht sein muß hierüber möglichst genaue Nachrichten zu erhalten.» Die Gliederung nach 5 Punkten ist dem in Anm. 23 näher beschriebenen Memorandum entnommen.

<sup>6</sup> Über Weltis kirchenpolitische Anschauungen vgl. die Biographie von HANS WEBER: *Bundesrat Emil Welti. Ein Lebensbild*. Aarau 1903, S. 93 bis 127; S. 109 ist auch die von Welti redigierte Antwort auf die Hohenlohesche Depesche erwähnt, aber nicht die bereits vorher liegende Anfrage Weltis an die Schweizer diplom. Vertreter. — Vgl. dazu auch P. WELTI: *Das Weltbild von Bundesrat Emil Welti*. In: *Argovia* 63 (1951); A. FREY in: *Lebensbilder aus dem Aargau 1803—1953*, S. 269—284.

<sup>7</sup> Vgl. AUBERT, op. cit. S. 74—76.

<sup>8</sup> In der in Anm. 43 erwähnten Zuschrift der Regierung von Solothurn an den Bundesrath v. 19. Aug. 1870 heißt es: «Schon geraume Zeit vor Eröffnung des gegenwärtigen Concils wurde im Schoße der Diözesankonferenz des Bisthums Basel die Frage in Anregung gebracht, ob und in welcher Weise bei dem h. Bundesrathe Schritte zu thun seien um denselben je nach dem Benehmen der übrigen Staaten zu einer Betheiligung beziehungsweise principiellen Kundgebung in Beziehung auf das ... Concilium zu veran-

Die erste der vorgelegten Fragen wirkt etwas befremdlich, da die offizielle Konvokationsbulle bereits ein Jahr zuvor am 29. Juni 1868 veröffentlicht und das Konzil auf den 8. Dezember 1869 festgesetzt worden war. Inhaltlich ist Punkt 5 aufschlußreich, weil die Art der Fragestellung ein ausgeprägtes staatskirchliches Denken verrät, das als Voraussetzung für das Zustandekommen der Gültigkeit gewisser Konzilsbeschlüsse eine Beteiligung der Staaten zu postulieren scheint. Aus sachlichen und historischen Gründen konnte eine solche Forderung vernünftigerweise nur von einem katholischen Staate erhoben werden, zumal beim Konzil von Trient noch eine Reihe von katholischen Ländern durch ihre Gesandten vertreten gewesen waren. Das Fehlen einer Einladung an die katholischen Staatsoberhäupter in der Konvokationsbulle von 1868 war denn auch ausgiebig in der europäischen Presse kommentiert worden<sup>9</sup>. Von der Möglichkeit eines indirekten Einflusses auf die Konzilsverhandlungen durch einen Gesandten bis hin zur Forderung einer direkten Mitwirkung der Staaten an den Konzilsbeschlüssen, war aber ein weiter Weg. Nur ein im engeren Kreise des Staatskirchentums sich bewogender Staatsmann hätte sich entschließen können, ihn zu beschreiten.

Das trat alsbald in den Antworten zutage, die dem Bundesrat auf seine Anfrage hin zuzugingen. Als erster konnte Herr v. Röder, der preußische Gesandte in Bern, über die Stellung seiner Regierung informieren<sup>10</sup>. Bismarck schrieb am 23. März, er sehe sich nicht in der Lage, die Anfrage eingehender zu beantworten, weil er bisher noch keine Veranlassung gehabt habe, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen. Er könne im allgemeinen bloß sagen, daß das Auswärtige Amt weder die übermäßigen Hoffnungen, noch die Befürchtungen teile, die man an das Konzil knüpfe. «Wir lassen es dahingestellt sein, ob die Interessen der Particular- und National-

---

lassen. Nur in Anbetracht, daß man bezüglich der Gegenstände, die im Concil zur Behandlung kommen sollen, noch keine sichere Kenntniss hatte wurde damals dieser Gegenstand für einstweilen fallen gelassen.»

<sup>9</sup> AUBERT, S. 86.

<sup>10</sup> Diesem Schreiben lag eine persönliche Demarche eines Vertreters des Polit. Departements beim preuß. Gesandten in Bern zu Grunde, da der Schweizer Gesandte in Berlin noch besonders angeschrieben wurde.

kirchen, welche dort vertreten sein werden, oder die centralisierende Richtung, welche von *Rom* zu erwarten ist, sich zur Geltung bringen werden. Gegen eine etwa überwiegende extreme oder hierarchische Tendenz glauben wir, daß das Heilmittel sich in der natürlichen Reaktion innerhalb der katholischen Welt finden werde. Wir sehen daher ohne alle Beunruhigung auf den Zusammentritt des Concils, dessen deliberationen unsere staatlichen Interessen wenig berühren werden. Die Theilnahme der Preußischen Bischöfe wird eine freiwillige und durch uns ungehinderte sein. Von einer Betheiligung der Regierung als solcher kann nicht die Rede sein.

Wenn, was wir nicht befürchten, Ausschreitungen stattfinden sollten, welche in das staatliche Gebiet übergriffen, so werden wir die Rechte des Staates zu wahren wissen; aber wir sehen keine Veranlassung im Voraus Fürsorge dagegen zu treffen<sup>11</sup>.»

Staatsmännische Zurückhaltung spricht sich hier aus, die sowohl die Nichteinmischung in kirchliche Belange, als auch die Interessen des Staates zu wahren wußte. Der Bericht aus Wien lief einige Tage später ein. Der Gesandte J. Jakob v. Tschudy hatte auch Erkundigungen bei seinen Kollegen eingezogen. Der Nuntius Mgr. Falcinelli, der ihm von Brasilien her bekannt war, teilte ihm mit, er bezweifle, daß die Staaten eingeladen werden. Die anderen Diplomaten hatten noch keine Instruktionen bezüglich des Konzils erhalten, legten aber der Konzilsaffäre ein sehr geringes Gewicht bei und behandelten sie «mit der größten Indifferenz». Ministerpräsident Graf Beust sagte, er hätte noch nicht einmal mit dem Kultusminister v. Hasner über diese Frage gesprochen, der hier in erster Linie zuständig sei. Er meinte zwar, man würde sich in Österreich «entsetzlich dagegen sträuben, die Concilsbeschlüsse als bindend anzusehen», konnte sich aber nicht im voraus auf die

---

<sup>11</sup> Bern BA, Bismarck an General v. Röder, Berlin, 23. März 1869 (Abschrift). Der Brief ist gedruckt bei BISMARCK; *Polit. Schriften*, bearbeitet von FRIEDRICH THIMME. Bd. 6b, 1869—1871. Berlin 1931, S. 33, Nr. 1353. Die ebd. erwähnte Anfrage des Gesandten in Bern ist datiert vom 13. März. Das weist darauf hin, daß Welte bereits vor der Abfassung seines Schreibens an die Schweizer Gesandtschaften sich mit v. Röder über das Konzilsthema unterhalten hatte.

Haltung der Regierung festlegen. Eine vorherige Absprache mit Frankreich hielt er für ratsam<sup>12</sup>.

Eben dieser Gedanke einer Konferenz der europäischen Staaten im Hinblick auf eine dem römischen Konzil gegenüber einzunehmende gemeinsame Haltung beschäftigte den bayerischen Ministerpräsidenten Hohenlohe. Er ließ ihn in einer Zirkulardepesche vom 9. April 1869 den Regierungen vortragen. Seine Initiative wurde aber weder von den «katholischen» noch von den «protestantischen» Mächten positiv aufgegriffen. Im allgemeinen setzte sich der Eindruck durch, eine solche Konferenz messe dem Konzil eine übertriebene Bedeutung bei, zumal noch nicht bekannt war, über was in Rom verhandelt werden sollte<sup>13</sup>.

Welche Stellung nahm nun der Schweizer Bundesrat, dem die Note Hohenlohes ebenfalls zugestellt wurde<sup>14</sup>, zu diesem Vorschlag ein? Wir haben gesehen, daß die Anfrage aus München den Bundesrat nicht unvorbereitet traf, da Bundespräsident Welti sich bereits Sorgen über das Konzil gemacht hatte. Aber erst von zwei Stellen war Bericht eingegangen, von Berlin und Wien. Während Wien einen abwartenden Kurs befürwortete, hatte Preußen seinen nicht-interventionistischen Standpunkt dargelegt und begründet. Von Paris und Florenz lag noch kein Bericht vor. Am 21. April teilte der Bundespräsident den diplomatischen Vertretern der Schweiz in Berlin, Wien, Paris und Florenz den Inhalt des Hohenloheschen Schreibens mit und forderte sie zur Berichterstattung auf. Es war klar, daß der Bundesrat bedacht war, seine Antwort auf die der anderen Staaten mit konfessionell gemischter Bevölkerung abzustimmen. J. K. Kern, der Gesandte in Paris, konnte zunächst krankheitshalber dem ihm zuteil gewordenen Auftrag nicht nach-

---

<sup>12</sup> Orig. Bern BA, ebd. J. J. v. Tschudi.

<sup>13</sup> Über die Zirkulardepesche vgl. J. GRISAR, *Die Circulardepesche des Fürsten Hohenlohe vom 9. April 1869 über das bevorstehende Vatikanische Konzil*. In: *Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich, Forschungen zur bayer. Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert*. München [1961] S. 216 bis 240; D. ALBRECHT, *Döllinger, die bayerische Regierung und das Erste Vatikanische Konzil*. In: *Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach*. Münster 1964, S. 795—815.

<sup>14</sup> Über den Bayer. Geschäftsträger in Bern, Baron v. Bibra, Abschrift Bern, BA, a. a. O.

kommen. Am 24. April 1869 stellte er die ihm bekannt gewordenen Verlautbarungen der französischen Regierung zur Konzilsfrage zusammen und berichtete nach Bern über seine Unterredung mit dem Kabinettschef von Außenminister Lavalette. Er machte besonders auf die ausweichende Haltung dieses französischen Staatsmannes aufmerksam, dessen Kabinettschef ihm mitgeteilt habe, Frankreich werde sich nicht beeilen, auf die bayerische Note zu antworten. Das Außenministerium warte den Ausgang der Wahlen ab, bevor es sich zu einer Stellungnahme entschließe<sup>15</sup>. J. B. Pioda teilte am 1. Mai aus Florenz mit, daß auch dort der Standpunkt der Nicht-Einmischung überwiege, wenngleich man mit Hohenlohe über die Zweckmäßigkeit einer Vorbesprechung der Mächte eins sei. Pioda meinte, man bräuchte nur die *Civiltà Cattolica*, das Organ der italienischen Jesuiten zu lesen, um etwas über die Absichten des Konzils zu erfahren. Die vorbereitenden Kommissionen seien sämtlich in Händen der Jesuiten. Vier Mitglieder der Gesellschaft Jesu, darunter der General der Jesuiten, hätten neuerdings Schlüsselstellungen beim päpstlichen Staatssekretariat eingenommen. Das war bloß ein wildes Gerücht; noch erregender und bestürzender aber waren die Schlußfolgerungen, die er daraus zog. «Il faut donc s'attendre à ce que le programme du concile consiste principalement dans la confirmation du Syllabus, soit de l'encyclique de Pie IX du 8 décembre 1864 et que la toute-puissance de la papauté, sa supériorité aux Rois et même au Concile et l'infaillibilité personnelle des papes ainsi que la nécessité de leur pouvoir temporel soient proclamés.» Gleichsam als Unterlage für seine Befürchtungen legte der Gesandte die Enzyklika vom 8. Dez. 1864 bei sowie die berühmten März-Artikel (1869) I. v. Döllingers, in der Allgemeinen Zeitung<sup>16</sup>.

Besondere Sorgfalt verwandte auch diesmal der Gesandte in Wien auf seine Antwort. Er ließ aus den ihm auf seine Anfrage hin zugänglich gemachten Depeschen der österreichischen Gesandten in Rom und Florenz alle einschlägigen Stellen über die römische Frage exzerpieren. Das war sehr nützlich, da Bern in Ermangelung

---

<sup>15</sup> Bern BA, Kern an Welte, Paris 24. April 1869.

<sup>16</sup> Bern BA, a. a. O. Pioda an Welte, 1. Mai 1869.

einer ordentlichen Vertretung im Kirchenstaat sich nur auf Umwegen über die dortigen Vorgänge informieren konnte. Dann aber suchte er den bayerischen Gesandten beim Ballhausplatz auf und ließ sich von ihm über die Reaktion Beusts berichten. Graf Bray, der früher einmal Ministerpräsident gewesen war und Hohenlohe im Ministerium ablösen sollte, kam dieser Bitte um so bereitwilliger nach, weil er mit der Initiative des Fürsten nicht einverstanden war. Hohenlohe betreibe die Angelegenheit etwas zu lebhaft und gehe in seinen Befürchtungen offenbar zu weit. Über den österreichischen Ministerpräsidenten berichtete Bray, Beust halte die Initiative Hohenlohes für ganz unzweckmäßig, «indem sie höchstwahrscheinlich gerade das Gegentheil, von dem was man bezwecken wolle, hervorbringen und in Rom zu einem großen Widerstand reizen» würde. Beust habe seine ablehnende Haltung einerseits damit begründet, daß das bevorstehende Konzil im Gegensatz zu den mittelalterlichen Bischofsversammlungen sich bloß am Rande mit politischen Fragen beschäftige und hauptsächlich kirchlichen Dingen gewidmet sei; andererseits sei ein mäßigender Einfluß seitens der oppositionellen «liberalen» Bischöfe zu erhoffen, die das Konzil in eine ander Richtung lenken könnten, als man gemeinhin annehme.

Auf eine persönliche Rücksprache mit Beust verzichtete Tschudy diesmal, weil er kurz zuvor sich mit ihm in dieser Angelegenheit unterhalten hatte. Zudem wußte er, daß die Antwort auf die Zirkulardepesche noch nicht im Ministerrat behandelt worden war. Hingegen suchte er den Kultusminister v. Hasner auf, um von ihm weitere Anhaltspunkte für die mutmaßliche Stellungnahme des österreichischen Kabinetts zu erfahren. Der Minister sprach sich entschieden gegen eine Vorbesprechung der Mächte in Sachen des Konzils aus. Obwohl Pius IX. ganz in den Händen der Jesuiten sei, hätten Äußerungen wie die der ominösen Konzilskorrespondenz der *Civiltà Cattolica* vom 6. Februar keinen authentischen Charakter. Da absolut nichts Positives über die Tractanda des Konzils bekannt sei, könne man «unmöglich gegen etwas unbekanntes zum vorhin eine Verwahrung einlegen, man würde sich dadurch höchstens lächerlich machen». Er selbst sei der Ansicht, «man solle gar nicht gegen die allfälligen Beschlüsse protestieren, sondern eventualiter erst, wenn sie einmal gefaßt seien, einfach erklären, man

betrachte sie durchaus nicht als bindend». Herr v. Hasner hielt auch mit der Auffassung nicht zurück, daß Hohenlohe übereilt vorgeprescht sei: «er glaube, daß der bayerische Ministerpräsident nur eine liberale Raquete habe steigen lassen wollen, da er doch sicherlich die Überzeugung gehabt habe, daß eine so vorzeitige Verwahrung die Billigung von keiner Regierung erhalten werde<sup>17</sup>».

Es blieb noch die Stellungnahme Berlins abzuwarten. Sie lag in der Linie des bereits dem preußischen Gesandten in Bern ange deuteten Verhaltens. Herr v. Thile sprach sich dem Schweizer Vertreter gegenüber dahin aus, «daß Preußen in dieser wie in allen Angelegenheiten die das Verhältnis zur katholischen Kirche betreffen, behutsam und schonend vorzugehen und daher nicht im Vordertreffen Stellung zu nehmen wünscht<sup>18</sup>». Daraus war ersichtlich, daß Preußen die von Hohenlohe vorgeschlagene Demarche nicht aufgreifen würde. Einige Wochen später befaßte sich der Schweizer Gesandte in Berlin mit den Äußerungen der öffentlichen Meinung in Frankreich hinsichtlich des Konzils. Um etwas Sicheres darüber sagen zu können, müsse man vorerst den Ausgang der Wahlen abwarten. Beruhigend konnte eine etwas kategorische Äußerung des französischen Gesandten in Berlin, Graf Benedetti, wirken, welche Hammer rapportierte: «La France n'acceptera jamais le dogme de l'infaillibilité<sup>19</sup>».

Damit besaß Bern ausreichend Unterlagen, um über die Haltung der Mächte gegenüber Hohenlohes Vorschlag orientiert zu sein. Es konnte kaum Zweifel bestehen, wie die Schweizer Antwort ausfallen werde. Eigenartigerweise nahm sich das Politische Departement reichlich Zeit, um diese Note auszuarbeiten. Erst am 6. September d. J. teilte der Bundesrat dem bayerischen Geschäftsträger in Bern, Baron v. Bibra mit, daß er wohl die vom Fürsten Hohenlohe ausgesprochenen Befürchtungen teile, aber keine Befugnis besitze, Präventivmaßnahmen zu treffen. «Gegenüber den geistlichen Behörden der Eidgenossenschaft dürfen wir uns solcher Maßregel um

---

<sup>17</sup> Orig. Bern BA, a. a. O., Tschudy an Bundespräsident Welti am 26. April 1869.

<sup>18</sup> Bern BA, a. a. O. Bernhard Hammer an Bundespräsident, 30. April 1869.

<sup>19</sup> Bern BA, ebd. Hammer an Bundespräsident, 19. Mai 1869.

so eher enthalten, als denselben die verfassungsmäßigen Mittel schon hinlänglich bekannt sind, welche die Bundesbehörden in den Stand setzen, solchen Beschlüssen des Conciliums zu begegnen, die sich mit den Principien unserer Staatsordnung in Widerspruch setzen oder den Frieden unter den Konfessionen gefährden würden<sup>20</sup>.»

Die Hinauszögerung der Schweizer Antwort — sie mag wohl die letzte gewesen sein, die in München einging — hat zur Annahme geführt, die Schweiz habe überhaupt nicht auf Hohenlohes Depesche reagiert<sup>21</sup>. Dies trifft nicht zu, auch wenn die Gründe für die reichlich späte Stellungnahme Berns nicht ganz ersichtlich sind<sup>22</sup>. Im Gegenteil, das Politische Departement hat sich über das Konzil ernsthaft Sorge gemacht und gewissenhafte Beratung über die Anregungen Hohenlohes gepflogen. Der Antwort an Baron v. Bibra liegt ein umfassendes, von Bundespräsident Welti unterfertigtes Memorandum zu Grunde, welches sämtliche Erkundigungen über das Konzil verarbeitete und den Standpunkt des Politischen Departements selbständig und eingehend darlegt<sup>23</sup>.

Die Denkschrift untersucht zunächst, ob eine Initiative des Bundes in der Konzilsangelegenheit juristisch zulässig sei. Seine diesbezügliche Kompetenz ist durch Art. 44, Lemma 2 der Bundesverfassung von 1848 vorgezeichnet. Dieser lautet: «Den Cantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeig-

---

<sup>20</sup> Bern BA, a. a. O. Welti an Bibra, 6. Sept. (Konzept v. d. Hand Weltis); die Einstellung des Bundesrates wurde am 10. Sept. den Gesandten in Paris, Berlin, Wien und Florenz mitgeteilt, Konzept ebd.

<sup>21</sup> AUBERT, S. 88: «La Suisse ne répondit même pas.» Grisar, art. cit. erwähnt die Schweizer Antwort nicht. Die Antwort des Bundesrates ist sicher übersehen worden. Sie ist erhalten im Geheimen Staatsarchiv München, Akt MA I, Nr. 637 als Beilage zu einem Bericht des bayer. Geschäftsträgers v. Bibra. — Freundl. Auskunft von Herrn Dr. E. Weis v. 25. 6. 1965

<sup>22</sup> Aus der Konzilszeit liegt noch eine weitere Korrespondenz mit dem bayer. Kultusministerium vor, das sich im Jan. 1870 an den Bund wandte mit der Bitte um Auskunft über die Art und Weise der Einhaltung bzw. Einschränkung der kirchl. Feiertage in den kath. Kantonen; ausführliche Antworten der Kantone liegen vor.

<sup>23</sup> Bern ebd., Memorandum v. 27. Aug. 1869. Das Memorandum, das für den Gebrauch der Bundesräte zusammengestellt war, lag auch in französischer Ausfertigung vor.

neten Maßnahmen zu treffen.» Hinsichtlich des Konzils ergibt sich daraus: «Eine unbefangene Prüfung der Verhältnisse muß nun offenbar zu dem Schlusse führen, daß von einer Verletzung des Friedens oder auch nur von einer Gefährdung desselben durch die bis jetzt wegen des Concils durch den römischen Stuhl angeordneten Maßnahmen nicht die Rede sein kann.» Die Denkschrift fährt dann fort: «Gewiß ist es nicht zweifelhaft, daß auf dem Concil dogmatische Grundsätze aufgestellt werden, die in geradem Widerspruch mit der heutigen Cultur sich befinden und die dem Fortschritte dieser letzten große Hindernisse in den Weg legen werden. Nicht weniger klar liegt aber vor, daß diese Betrachtung den Bund noch nicht berechtigt, solchen Befürchtungen gegenüber präventive Maaßregeln zu treffen, abgesehen davon, daß solche wohl schwerlich in ausgiebiger Weise gefunden werden könnten.

Einschneidender als die rein dogmatischen Beschlüsse, welche übrigens den jetzigen Stand der Dinge schwerlich zu überbieten im Falle sein werden, können die Dekrete und Verordnungen ausfallen, die sich auf gemischte staatskirchliche Verhältnisse beziehen. In erster Linie kommt hier die Ehe in Betracht. Das Concil kann übrigens auch auf diesem Gebiete kaum etwas Neues bringen. Die Kirche nimmt schon nach ihrer heutigen Gesetzgebung alles in Anspruch, was sich auf das Eherecht bezieht und verdammt die gemischten Ehen in einer Weise, daß sich von dem Concil wohl eine Wiederholung, kaum aber eine Verschärfung der betreffenden Vorschriften und Strafandrohungen denken läßt. Ganz dasselbe gilt für alle andern Fragen bei denen das Gebiet zwischen Kirche und Staat streitig ist: Civilstand, religiöser Schulunterricht, Beerdigungsplätze etc.» Vor einer falschen Panik wird also gewarnt, weil die kirchlichen Dinge nach dem Konzil kaum schlimmer kommen könnten als sie jetzt seien.

Diese pessimistische, im Grunde aber nüchtern-realistische Einschätzung der kirchlichen Lage gibt sich auch in der Bewertung einer anderen von Hohenlohe ausgesprochenen Vermutung kund. Hohenlohe hatte behauptet, die mögliche Proklamierung der Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma reiche über das religiöse Gebiet hinaus und sei hochpolitischer Natur, da damit auch die Oberhoheit des Papstes über Fürsten und Völker in weltlichen Dingen zum

Glaubenssatz erhoben werden. Aus dem Bewußtsein der Volkssouveränität wird diese Befürchtung nicht ohne ironische Untertöne für die Schweiz als unbegründet abgelehnt. «Es ist nicht zu verkennen, daß diese Anschauung für monarchische Staaten ihre Berechtigung hat. Der Fürst von Gottes Gnaden, der sein Recht für sich und seine Nachfolger nur aus der Verwandtschaft mit seinem Vorgänger ableitet, dessen Person sogar in constitutionellen Staaten als heilig, unverletzlich und unverantwortlich erklärt wird, muß mit einiger Besorgnis erfüllt werden, wenn der geistliche Mitregent, der ohnedies mit Beziehung auf «Heiligkeit» voransteht, auch noch Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nimmt. Für die Republik aber kann ‚die Unfehlbarkeit des Pabstes‘ ebensowenig politische Folgen haben, als ‚die unbefleckte Empfängnis Mariae‘.» Präventivmaßnahmen seien völlig unberechtigt weil man die Traktanden des Concils noch nicht kenne, und es würden «Collective Maßnahmen gegen bloß mögliche und in den Vorstellungen existierende Gefahren weit eher Furcht der Staaten gegenüber der Kirche als Stärke bezeugen».

Liberales schweizerisches Selbstbewußtsein inspirierte den letzten inhaltlich bedeutsamen Passus dieses Schreibens: «Die innere Lebenskraft des schweizerischen Staates und seiner Cultur ist stark genug um allen Gefahren zu begegnen, die uns von dem Concil erwachsen könnten; die letzte innere Revolution der Eidgenossenschaft hat dies hinlänglich bewiesen, indem sie einen gefährlicheren Feind als die jesuitischen Dogmen, nämlich die Jesuiten selbst besiegte und ungefährlich machte. Wir dürfen also getrost der Kirche ihre volle Freiheit lassen sich im Concil zu vereinigen und dort nach Gutfinden ihre Angelegenheiten zu ordnen. Den Mißbrauch der Freiheit dürfen wir auf diesem Gebiet so wenig als auf andern praesumiren; jedenfalls werden wir umso berechtigter und umso fester gegen ihn auftreten können, je liberaler unsere Haltung vorher gewesen ist<sup>24</sup>.»

---

<sup>24</sup> Bern BA, a. a. O. Der größte Teil der Schlußfolgerung des Memorandums wurde zum guten Teil wörtlich übernommen in den Bericht des Polit. Departements über das Jahr 1869. *Schweiz. Bundesblatt* 1870 II, S. 413 bis 415; Verfasser desselben war Bundespräsident Welti, dessen Entwurf erhalten ist.

Dank seiner vom staatsmännischen Standpunkt her recht nüchternen Konzilsprognose konnte der Bundesrat sich von jeder unangebrachten Agitation gegen die römische Bischofsversammlung heraus halten. Unvermindert war seine Bereitschaft, konkrete Störungen des konfessionellen Friedens, die sich aus Beschlüssen des Konzils ergeben konnten, zu unterbinden. Es kam ihm dabei zugute, daß es grundsätzlich zu keinen Friktionen mit der Kurie kommen konnte, weil die Schweiz keinen Gesandten in Rom besaß, der in Verbindung mit seinen diplomatischen Kollegen einen politischen Druck auf das Konzil hätte ausüben können. So blieben ihm die Enttäuschungen erspart, die die im Frühling 1870 in Rom aus ihrer Reserve hervortretenden Mächte mit ihrer zwischen liberaler Konsequenz und staatskirchlicher Einmischung schwankenden Konzilspolitik machten. Zweifelsohne hat dazu auch der Umstand beigetragen, daß unter den Bundesräten dieser Legislaturperiode kein Katholik, vor allem kein freisinniger Katholik war. Als Protestanten standen sie den Vorgängen in Rom innerlich distanzierter und unbeteiligter gegenüber als katholische Staatsmänner, von denen die Initiative zur Intervention fast ausschließlich ausging. Fürst Hohenlohe, der die Besprechung der Mächte angeregt hat, war Katholik, wenn auch von wenig durchsichtiger dogmatischer Bindung. Graf Daru, der französische Außenminister, der in der Folge wohl am rührigsten bemüht war, den Einfluß der Staaten in die Sphäre des Konzils hinüberspielen zu lassen, ein überzeugter liberaler Katholik, ein Freund von Montalembert und Auguste Cochin. Staatsmänner protestantischer Konfession wie Ollivier, Beust und aufs ganze gesehen auch Bismarck, legten sich betonte Zurückhaltung gegenüber Rom auf<sup>25</sup>.

\*       \*       \*

Von Frankreich her wurde der Bundesrat im Jahre 1870 noch einmal angeregt, sich mit der Konzilsaffäre zu befassen, und zwar nicht offiziell, sondern auf Grund eines privaten Vorstoßes des

---

<sup>25</sup> Sogar Gladstones Interesse am Konzil — sein interventionistischer Eifer mußte von seinem Außenminister Clarendon und dem engl. Vertreter in Rom, Odo Russell, in Schach gehalten werden —, entsprang nicht so sehr konfessionellem Opportunismus, als vielmehr religiöser Betroffenheit. Das

Gesandten in Paris, J. K. Kern. Der Gesandte referierte jeweils im Rahmen seiner gewöhnlichen Berichterstattung über das Konzil, zumal dem Bundesrat daran gelegen war, «über die Vorgänge in Rom selbst sowie über das Verhalten der europäischen Staatsregierungen gegenüber dem päpstlichen Stuhle bestmöglich unterrichtet» zu werden<sup>26</sup>. Anfang April 1870 erhielt Kern Kunde von einer Note, die Graf Daru beim päpstlichen Staatssekretariat einreichen lassen und für deren Unterstützung er die anderen Mächte gewinnen wollte. Es war nicht erwogen worden, die Schweiz mit in diese Aktion einzuspannen, allein, da der Gesandte es für ratsam hielt, sich diese Note vom Außenministerium zu beschaffen, setzte er sich der Eventualität aus, auf die Einstellung seines Landes gegenüber einer solchen Demarche hin angesprochen zu werden<sup>27</sup>.

Am 10. April ließ Bundespräsident Dubs<sup>28</sup> bei den schweizerischen Gesandtschaften in Florenz, Wien und Berlin Auskünfte über die Haltung der Regierungen dieser Länder gegenüber der Note Darus einziehen. Er selber verhehlte seine Bedenken nicht, dem Beispiel der französischen Regierung zu folgen<sup>29</sup>. Abgesehen von

---

schloß nicht aus, daß der Standpunkt der Neutralität, den protest. Staatsmänner gegenüber dem Konzil einnahmen, post festum aufgegeben wurde, wenn sie die Staatsidee in Bedrohung wähten, wie denn Beust kurz nach der Verkündung der Unfehlbarkeit das österr. Konkordat kündigte, Bismarck vi facti den Weg des Kulturkampfes beschritt und Gladstone 1874 eine literarische Auseinandersetzung über die staatliche Zuverlässigkeit der Katholiken provozierte. Im allgemeinen aber wird die Beobachtung bestätigt, die man auch im Schweizer Kulturkampf machen kann, daß die radikalisierenden Tendenzen in der Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche weitgehend von Politikern ursprünglich kath. Herkunft verschärft wurden. Eine ähnliche Beobachtung für die frühere Periode der Sonderbundszeit bei F. STROBEL, *Die Jesuiten und die Schweiz im XIX. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung des Schweizerischen Bundesstaates*. Olten und Freiburg i. Br. [1955], S. 465.

<sup>26</sup> *Bundesblatt* 22 (1870 II) S. 415.

<sup>27</sup> Bern BA, Kern an Bundespräsident Dubs, Paris, 6. April 1870.

<sup>28</sup> Über Dubs vgl. G. ERMATINGER, *Jakob Dubs als schweizerischer Bundesrat von 1861—1872*. Horgen-Zürich 1933. EUGEN KAUFMANN, *Bundesrat Jakob Dubs und die Bundesrevision von 1872—1874 im Lichte seiner Zeitung «Die Eidgenossenschaft»*. Rorschach 1957.

<sup>29</sup> «Das jetzt in Rom tagende Concil entbehrt entgegen dem bei früheren Concilien beobachteten Usus mit Repräsentation des Laienelementes auch

den grundsätzlichen Erwägungen, die bereits in der Schweizer Antwort auf die Depesche Hohenlohes niedergelegt waren, schien es ihm gefährlich, sich in eine solche Demarche einzulassen, da sie die Anerkennung des Konzils implizieren konnte. Nun aber war diese Zusammenkunft der Bischöfe für ihn weniger eine Versammlung der Kirche, als eine solche geistlicher Würdenträger und daher nicht befugt, einseitige Regelungen in gemischten kirchlich-staatlichen Belangen zu treffen. Gegebenenfalls käme man in die Lage, «ihre Zuständigkeit zurückzuweisen, was aber nicht mehr gut geschehen kann, wenn man bereits mit ihr verhandelt habe».

Dieser Gedanke war nicht ganz neu; er wurde auch von anderen diplomatischen Vertretern in Rom vorgetragen. Einzelne Bischöfe und Anhänger der minoritären Richtung auf dem Konzil entwickelten diesen Gesichtspunkt, um sich nachträglich gegen eine Anerkennung der Ökumenizität des Konzils absichern zu können. Odo Russell, der englische diplomatische Agent in Rom begründete gegenüber Gladstone seinen Neutralitätsstandpunkt in der Konzilsfrage damit, daß die Regierungen alles vermeiden müßten, was auf eine indirekte Anerkennung der Zuständigkeit und Gültigkeit des Konzils hinauslaufe<sup>30</sup>. Auch der Bundespräsident wollte sich freie

der Vertretung der Staatsgewalt und hat daher in gewisser Beziehung mehr den Charakter einer Versammlung des höheren geistlichen Beamten und Würdenträger als denjenigen einer Versammlung der Kirche. Würde sich dieses Concil nicht nur mit geistlichen Dingen befassen, so hätten die Staatsregierungen keinen besonderen Beruf (?) sich mit der Legitimation ad causam dieser Versammlung zu beschäftigen. Ganz anders gestaltet sich aber die Sachlage, wenn eine so ganz einseitig komponierte Versammlung Beschlüsse fassen sollte, deren Tendenzen oder praktische Consequenzen auf das rein Staatliche oder das gemischt staatlich kirchliche Gebiet hinüber zu ragen bestimmt sind; zu maßgebender Regulierung dieser Verhältnisse ist doch offenbar jene Versammlung kirchlicher Würdenträger ebensowenig legitimirt, als ein politischer Körper es wäre zu Regulirung von rein oder gemischt kirchlichen Fragen. Erscheint es nun eher passend sich mit einer Versammlung deren Legitimation und Competenz man doch aller Wahrscheinlichkeit nach abschließlich zu bestreiten in den Fall kommen wird, vorgängig in Diskussionen und Verhandlungen einzulassen, welche mit einigem Grund als Anerkennung an deren Competenz ausgelegt werden dürften? Diese Dinge dürften noch einer sorgfältigen Überlegung werth sein.» Bern BA, eigenh. Entwurf v. Dubs v. 10. IV. 1870.

<sup>30</sup> *Döllingerbriefe* Bd. 2, S. 356, Anm. 14; S. 360, Anm. 2.

Hand für spätere Auseinandersetzungen mit der röm.-kath. Kirche bewahren. Denn gerade jetzt wurde er von freisinnig katholischer Seite auf Präventivmaßnahmen gegenüber römischen Beschlüssen hin angesprochen. Am 5. April 1870 schrieb der radikale Aargauer Politiker Augustin Keller an Dubs: «Je länger, je urgenter fühlt man in den Regierungen des Bisthums Basel (diejenige von Zug ist hier überall nicht gemeint) die Nothwendigkeit, man müßte sich gegenüber den nahe bevorstehenden Ereignissen in Rom über ein gemeinsames Benehmen verständigen.» Die Diözesankonferenz des Bistums Basel habe am 2. April beschlossen, die Angelegenheit in einer speziellen Zusammenkunft zu behandeln und erwäge die Vermittlung des Bundesrates. Mit Landammann Vigier von Solothurn meldete Keller sich für den 12. April zur Audienz beim Bundespräsidenten an<sup>31</sup>.

Über diese Aussprache liegt kein Bericht vor. Doch ist anzunehmen, daß sie den Beratungen der Diözesankonferenz vom 2. April, vor allem aber auch den Resolutionen galt, die eine Versammlung freisinniger Männer am 3. April in Langenthal gefaßt hatte und die in einer Zurückweisung des Syllabus und ähnlicher kirchlicher Vernehmlassungen gipfelten<sup>32</sup>. Die Anregungen, die in diesen Unterredungen und Gesprächen vermittelt wurden, sind eingeflossen in die Botschaft, die der Bundesrat am 17. Juni 1870 betreffs Revision der Bundesverfassung an die Bundesversammlung richtete. Aus ihr geht hervor, daß der Bund, auch wenn er die Konzilsvorgänge in Rom äußerst negativ sah und der katholischen Kirche kulturkämpferische Pläne unterstellte, nicht gewillt war, leichtfertig eine Auseinandersetzung mit der Kirche vom Zaune zu brechen. Die Rechte des Staates konnte er auch nach dem Konzil wirksam zu Ausdruck bringen, und zwar in bewußter Frontstellung gegen die Kirche durch die Proklamierung der religiösen Freiheit<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> Bern BA, A. Keller an J. Dubs, 5. April 1870.

<sup>32</sup> Vgl.: *Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidgenössischen Bundesrevision von 1871. Eine Denkschrift mit Revisionsanträgen des Vollziehungskomitees der Volksversammlung 1871.* — Vgl. ARNOLD KELLER, *Augustin Keller 1805—1883*. Aarau 1922, S. 405. Keller erwähnt die Intervention seines Vaters in Bern in dieser Angelegenheit nicht.

<sup>33</sup> *Schweiz. Bundesblatt*, 1870 II, S. 688—692. — K. GUGGISBERG, *Der Jesuitenartikel. (Warum erhielt Art. 51 in der heute noch geltenden 74er Ver-*

Das Hinübergreifen der Konzilsdiskussion in die Debatten um die Revision der Bundesverfassung kann uns im folgenden nicht mehr beschäftigen. Hier, im innerstaatlichen Bereich, lag die eigentliche Sphäre der Auseinandersetzungen mit Rom, und zwar in konkreten Maßnahmen und Dispositionen zur Wahrung der staatlichen Unabhängigkeit. Drohungen, wie Graf Daru sie vor der Zeit aussprach, mußten ihren Zweck verfehlen. Seine Note war von vorneherein zur Wirkungslosigkeit verurteilt. Sie konnte beim Bundesrat eigentlich kein praktisches, sondern höchstens ein Kuriositätsinteresse erwecken. Es war ihr auch kein rühmliches Ende beschieden. Nicht einmal im französischen Kabinett fand sie Zustimmung. Daru schied Anfang April 1870 aus dem Ministerium aus. Ollivier, der bereits früher den Konzilseifer seines Außenministers gebremst hatte, mußte nun dessen Erbe liquidieren und die Note in Rom überreichen lassen, obwohl er selber von ihrer Unzweckmäßigkeit überzeugt war. Er verbarg dem Schweizer Gesandten seine Überzeugung über diesen unnützen Notenwechsel nicht und erklärte sich mit Kern einverstanden, als dieser in einer Aussprache mit ihm als seine persönliche Meinung hinzusetzte: «... à mon avis on ne gagne rien vis-à-vis de Rome à l'échange de

*fassung eine verschärfte Form?*) Zollikon/Zürich 1956, S. 53, nimmt mit guten Gründen den damaligen Bundespräsidenten J. Dubs als Verfasser dieser Botschaft an. — Wir können uns hier nicht mit den Gedanken befassen, die Dubs über das Verhältnis von Staat und Kirche entwickelt. Lediglich soll festgehalten werden, wie das Konzil sich für ihn präsentierte: «Der Zweck dieses Konzils liegt gegenwärtig ziemlich unverhüllt da. Es werden namentlich drei Dinge angestrebt: die innere Kräftigung und einheitliche Zusammenfassung der Kirche; die Übertragung dieser verstärkten kirchlichen Gewalt in eine einzige Hand und die Verwendung dieser potenzierten Macht gegen den Staat, die Wissenschaft und die Andersgläubigen. Der erste Zweck soll erreicht werden durch die Reform der inneren Disziplin; der zweite durch die Infallibilitätserklärung des Papstes; der dritte durch die Dogmatisierung des Syllabus. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dieser Plan in einem großartigen Stil angelegt ist, selbst wenn man ihn auch nur als Kopie einer vor bald tausend Jahren von gleicher Seite entworfenen Planes aufzufassen gewillt ist. Der unbefangene Denker wird ihm zwar kaum einen dauernden Erfolg zu prognostizieren vermögen; allein es kann sich auch kaum jemand darüber täuschen, daß der nächsten Zeit in dieser Richtung schwere innere und wohl auch äußere Kämpfe bevorstehen und dem Staate nichts anderes übrig bleibt, als sich gegen diese Gefahren ebenfalls zu waffnen.» Ebd. S. 4.

correspondances. Ce n'est pas par des notes qu'il faut lutter contre les empiètements du Vatican; il faut repousser par des faits et par des actes toute tentative d'immixtion de la Cour de Rome dans les droits des Etats et des Nations<sup>34</sup>.» Die diplomatischen Kollegen Kerns, d. h. die Vertreter jener Länder, die sich hinsichtlich der Unterstützung des Daruschen Memorandums noch nicht engagiert hatten, befürworteten einstimmig Neutralität gegenüber den Konzilshändeln.

Denn inzwischen hatten sich einige Staaten für eine mehr oder weniger lässige Unterstützung der französischen Note gewinnen lassen<sup>35</sup>. Bayern und Österreich-Ungarn assoziierten sich schriftlich, England sicherte mündliche Empfehlung zu, und Preußen stellte es seinem diplomatischen Vertreter in Rom frei, welchen Modus er wählen wolle. Arnim entschied sich für die schriftliche Form. Dabei schlug er aber energischere Töne an, als das Memorandum selber sie enthielt<sup>36</sup>.

<sup>34</sup> Bern BA, Kern an Bundespräsident, 11. April und 22. April 1870.

<sup>35</sup> Der größte Teil des offiziellen Notenwechsels der Mächte in Sachen des Konzils ist gedruckt in Bd. 7 der *Collectio Lacensis Conciliorum recentiorum*. Bd. 7: *Acta et Decreta S. Concilii Vaticani*, ed. G. SCHNEEMANN et TH. GRANDERATH, Freiburg 1892. Zur Politik der Staaten gegenüber dem Konzil vgl. F. ENGEL-JANOSI: *Die österreichische diplomatische Berichterstattung über das Vatikanische Konzil*. In: Mitteilungen des Inst. f. Österr. Geschichtsforschung 62 (1954) S. 595—615; ders.: *Zwei Aspekte der Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und dem Vatikan im Jahre 1870*. In: *Festschrift für H. Benedikt*. Wien 1957, S. 119—134; ders.: *Österreich und der Vatikan 1846—1918*. Bd. 1, Graz-Wien-Köln 1958; E. WEINZIERL-FISCHER, *Bismarcks Haltung zum Vatikanum und der Beginn des Kulturkampfes nach den österreichischen diplomatischen Berichten aus Berlin 1869 bis 1871*. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 10 (1957) S. 302—321; bes. E. OLLIVIER: *L'Eglise et l'Etat au Concile du Vatican*, 2 Bde, Paris 1879; ders.: *L'Empire libéral* Bd. 13. Paris 1908.

<sup>36</sup> Daß Arnim hierbei über seine Instruktionen hinausging, wird auch durch den Schweizer Gesandten in Berlin, Ph. Ch. Menier, belegt, der aus seiner Unterredung mit v. Thile mitteilt: «L'appui qu'il s'agit de donner consiste simplement à déclarer que la cour de Prusse se joint aux vœux émis par le comte Daru.» Einer Demarche beim Konzil selber könne Preußen sich nicht anschließen, weil es das Konzil nicht anerkennen wolle. Baron v. Perglas, der bayer. Gesandte in Berlin, mit dem Menier sich ebenfalls unterhielt, meinte aber, daß Preußen die Initiative in Rom ergreifen könne und wolle. Bern BA, a. a. O. Menier an Dubs, 16. April 1870.

Piemont, das keinen diplomatischen Vertreter beim Hl. Stuhl hatte, hielt sich aus allem heraus, was als implizite Anerkennung des Konzils gewertet werden konnte, und sah die Richtlinien als verbindlich an, die Visconti-Venosta am 28. März 1869 in der Kammer vorgetragen hatte<sup>37</sup>. Am Ballhausplatz war man sich über den Charakter der Note Darus noch nicht im klaren, ob es eine Depesche, ein Pro-Memoria, eine Protestnote etc. sei, erwog aber ihre Unterstützung, ohne sich damit ins Konzil selber einmischen zu wollen<sup>38</sup>.

Kern gab sich weiterhin die Mühe, die Stellungnahme der europäischen Kabinette zur Note Darus zu registrieren. Vom Bundesrat ging ihm kein weiterer Bescheid zu. Am 6. Mai bat er um nähere Weisungen und kommentierte den Mißerfolg Darus mit den Worten: «Je ne puis que maintenir les observations que j'ai faites contre toute participation de la Suisse à la campagne romaine entreprise par M. Faru. Cette campagne est du reste, d'après ce que j'ai appris cette semaine, et comme on pouvait s'y attendre, entièrement manquée. Aussi les puissances qui se sont jointes à cette démarche n'ont-elles pas lieu de s'en féliciter<sup>39</sup>.» Daraufhin ließ ihm der Bundesrat eröffnen, er sei «mit der Art und Weise, wie er [Kern] sich H. Ollivier gegenüber ausgesprochen habe<sup>40</sup> einverstanden. Im übrigen sehe er sich aber bei der jetzigen Sachlage nicht veranlaßt, sich der französischen Regierung gegenüber weiter über diese Frage zu äußern<sup>41</sup>.»

---

<sup>37</sup> Bern BA, a. a. O. Pioda an Dubs, 19. April 1870. Pioda legte eine französ. Übersetzung dieser Rede bei in: *L'Italie* v. 30. u. 31. März 1870.

<sup>38</sup> Ebd. v. Tschudy an Dubs, 17. April 1870: «Baron Aldenburg erklärte mir ausdrücklich, daß sich bis jetzt die kaiserliche Regierung noch durchaus nicht veranlaßt gesehen habe mit dem Concil in directe Beziehung (Discussionen, Proteste oder Verhandlungen) zu treten und voraussichtlich auch nicht in die Lage kommen werde es zu thun. Was die allenfalls staatsfeindlichen Beschlüsse, die das Concil fassen könne betreffen, so reichen die österreichischen Staatsgrundgesetze vollkommen hin, dieselben in ihrer nachtheiligen Wirkung für Österreich zu paralysieren. Fast alle Regierungen theilen in Bezug auf ihre Gesetzgebung diese Ansicht.»

<sup>39</sup> Ebd. Kern an Dubs, 6. Mai 1870.

<sup>40</sup> Vgl. Berichte v. 11. u. 22. April 1870 (Anm. 34).

<sup>41</sup> Bern BA BRB, Nr. 1870 v. 6. V. u. Nr. 1825 v. 9. V.

Am 18. Juli 1870 wurde die Irrtumslosigkeit des Papstes in «*ex cathedra*»-Entscheidungen über Fragen der kirchlichen Lehre und Disziplin als verbindlicher Lehrsatz für Katholiken ausgesprochen.

Die Diözesankonferenz des Bistums Basel, ein zum überwiegen- den Teil aus freisinnigen Katholiken zusammengesetztes Gremium, dessen Vorstöße beim Bundesrat in der Konzilsaffäre uns bereits begegnet sind, hielt nun den Zeitpunkt für gekommen, in Bern für «erforderliche Vorkehren» zu agitieren. Am 18. August traten ihre Vertreter in Solothurn zusammen und ließen am folgenden Tage durch die Regierung dieses Kantons dem Bunde mitteilen: «Wenn wir zwar auch keine offizielle Kenntnissgabe über die bisherigen Beschlüsse des Concils erhalten haben, so sind uns dieselben doch in hinlänglich zuverlässiger Weise bekannt geworden. Wir kennen das Geschäftsreglement, wir kennen die 21 Canones, die sich auf die Encyclica stützen, wir kennen das Dogma der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes ohne Mitwirkung der gesamten Kirche oder des Concils etc.<sup>42</sup>. Da namentlich die zwei letzterwähnten Erlasse nicht bloße Glaubenssatzungen betreffen, sondern mehr- fache Bestimmungen enthalten, die nicht nur die Ruhe und den Frieden unter den verschiedenen Konfessionen gefährden, sondern

---

<sup>42</sup> Wichtig ist diese Zusammenstellung der Gründe für die angebliche Staatsgefährlichkeit der Konzilsbeschlüsse. Dazu ist zu bemerken, daß mit den 21. Canones des Schemas de Ecclesia ganz bes. die Canones 17—21 gemeint sind, die zu demjenigen Abschnitt der Vorlage gehören, welcher die Beziehungen zwischen Staat und Kirche behandelt (*De concordia inter Ecclesiam et societatem civilem*). Dieser Abschnitt, der aufschlußreich für die kirchenpolitischen Anschauungen der damaligen herrschenden Richtung in Rom ist, blieb Entwurf und wurde nie von den Bischöfen auf dem Konzil sanktioniert. Es lag daher kein Grund vor, auf diese Canones hinzuweisen, da sie keinerlei Rechtskraft besaßen. Die Veröffentlichung der Canones in der Allgemeinen Zeitung vom 4. Febr. 1870 (dank einer Indiskretion Lord Actons), hatte einen Sturm der Entrüstung bei den Regierungen entfesselt, ähnlich wie bei der Publikation des Syllabus von 1864. Vgl. AUBERT, op. cit., S. 150ff. — Der zweite Hinweis auf die Formulierung der Irrtumslosigkeit des Papstes in «*ex cathedra*» Lehren, belegt erneut, wie leicht das «*ex cese, non autem ex consensu Ecclesiae*» mißverstanden werden konnte. Nach allgemeiner kath. Lehre sind unfehlbare Lehrbeschlüsse des Papstes, die ohne Mitwirkung der Kirche zustandekommen, undenkbar, auch wenn diese ihnen nicht ihre rechtliche Gültigkeit verleiht.

Grundsätzen der Bundesverfassung widersprechen, so laden wir Sie namens der Diözesankonferenz ein, die geeigneten Schritte von Bundes wegen zu thun, wodurch die staatlichen Rechte und die der Bürger gegenüber von solchen gefaßten und noch zu fassenden Beschlüssen des Concils gewahrt werden, die in die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse der Staaten, Gemeinden und Einzelnen hinübergreifen. Wir berufen uns hierbei namentlich auf die Bestimmungen des § 44 der Bundesverfassung, der, nebst den Kantonen, dem Bunde vorbehält, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen <sup>43</sup>.»

Es war dem Bundesrat leicht gefallen, pendente concilio aus allen diplomatischen Aktionen herauszubleiben, die vom Auslande her an ihn herangetragen wurden. Etwas schwieriger fiel es ihm, interventionistische Anträge abzuwehren, die von Schweizer Bürgern ihm gestellt wurden, wie diese im übrigen recht allgemein gehaltene Aufforderung der Solothurner Regierung. Aber auch hier fand sich ein Ausweg, um einerseits den Standpunkt der Neutralität gegenüber den Konzilsbeschlüssen zu wahren, andererseits die Befürchtungen der freisinnigen Katholiken zu beschwichtigen und die sachlichen Elemente ihres Begehrs, insofern er solche enthielt, zur Reifung zu bringen. Bundespräsident Dubs konnte in seiner Antwort vom 23. August darauf hinweisen, daß er bei der Formulierung der Anträge zur Revision der Bundesverfassung <sup>44</sup> bereits auf «die hierarchischen Tendenzen, welche sich auf dem Konzil in Rom kund gegeben, Rücksicht genommen und demgemäß eine grundsätzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auf dem Boden einer beiderseitigen freien Bewegung in Aussicht genommen habe». In nicht ferner Zeit ergäbe sich Gelegenheit,

<sup>43</sup> Bern, BA a. a. O., Schreiben v. 19. Aug. 1870 unterzeichnet von Landammann Amanz Jecker und Staatsschreiber J. J. Amiet; vgl. Solothurn, StA, RM 1870, Nr. 1859. Vgl. J. MÖSCH: *Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873. Sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte*. Olten 1953, S. 19. Mösch erwähnt dieses Schreiben und die Antwort des Bundesrates ohne näher darauf einzugehen. Auf den nachfolgenden Seiten seines Werkes sind wichtige Aspekte der Kirchen- und Schulpolitik der Diözesankonferenz behandelt.

<sup>44</sup> Vgl. Anm. 33.

diese Fragen im Schoße der Bundesversammlung zu erörtern und die Entscheidung dem Schweizer Volke zu überlassen. Wenn aber die Diözesankonferenz darüber hinaus ein Eingreifen des Bundes gegen gewisse Konzilsbeschlüsse wünsche, so bitte er, daß «diejenigen Beschlüsse gegen welche unser Einschreiten verlangt wird, genau bezeichnet, die konstitutionelle Begründung dieses Einschrittes im Einzelnen dargelegt und die verlangten Gegenmaßnahmen näher angedeutet werden möchten<sup>45</sup>».

Angesichts dieser Zurückhaltung sah Solothurn sich nicht in der Lage, die Konzilsangelegenheit weiter zu betreiben. Um so mehr als auch die anderen Kantone, an die Solothurn sich zur Unterstützung seines Antrags an den Bundesrat gewandt hatte, sich durchwegs abwartend verhielten und sich seinem Antrag nicht anschlossen<sup>46</sup>. Ein einziger Kanton, der Kleine Rat des Kantons Graubünden, leistete der Basler Diözesankonferenz Schützenhilfe, indem er am 14. September 1870 eine eigene Zuschrift an den Bundesrat sandte. Diese war, obwohl sehr ausführlich gehalten, vage und unbestimmt in den Forderungen, die sie an den Bund stellte. Hier wurde nicht bloß, um die Staatsgefährlichkeit der Unfehlbarkeitslehre darzutun, die Unterordnung des Staates unter die kirchliche Gewalt als konfliktsträchtige Folge des Dogmas gedeutet, es wurden dem Bund Präventivmaßnahmen sogar deshalb zugemutet, weil der intelligentere Teil der katholischen Bevölkerung «Gegner der Infallibilität und der dadurch bedingten Schwächung des Episcopats» sei<sup>47</sup>. Es wird damit deutlich, daß die treibenden Kräfte hinter solchen

---

<sup>45</sup> Entwurf von der Hand Dubs, Bern BA, a. a. O. (auf dem Solothurner Schreiben); dazu Missiven des Bundesrates, Juli Sept. 1870 Nr. 3585; MÖSCH, op. cit. S. 19, Anm. 38.

<sup>46</sup> Am 20. Aug. 1870 ersuchte Solothurn diejenigen Kantone, von denen es eine Unterstützung erwarten konnte, um Unterstützung. Die Antworten sind leider nicht erhalten, bzw. könnten nicht mehr aufgefunden werden. Es liefen solche ein von Waadt und Glarus (RM 1870, Nr. 1907 v. 31. Aug.), St. Gallen (Nr. 1933), Zürich (1970, 8. Sept.), Unterwalden (1984, 10. Sept.), Graubünden (2075, 23. Sept.), Schwyz (2158, 11. Okt.), Uri (2196, 12 Okt.), Tessin (2722, 26. Dez.). Solothurn StA, RM 1870.

<sup>47</sup> Bern BA, a. a. O. Schreiben v. 14. Sept., unterzeichnet von Präsident J. B. Arpagaus und Kanzleidirektor J. B. Tschärner.

Adressen nervöse Katholiken waren. Eine Antwort darauf hat der Bundesrat nicht für nötig gehalten.

Die Bündner Denkschrift war der letzte in der Reihe der Versuche im Konzilsjahr, den Bundesrat aktiv in die antikonziliare Bewegung einzuschalten. Bern hat es verstanden, sich aus diesen zumeist im katholischen Parteiinteresse stehenden Bemühungen herauszuhalten. Eine besondere Geschicklichkeit hierzu brauchte es nicht, da die Rechtsgrundlage für ein solches Eingreifen fehlte.

Wir fassen zusammen. Im Gesamt der Reaktionen auf das Konzil unterscheidet sich der Schweizer Bundesrat kaum von anderen Staaten. Sein Mißtrauen gegenüber der römischen Bischofsversammlung war genau so ausgeprägt wie dasjenige der europäischen Mächte, wenn er sich auch in der Frage der direkten Konzilspolitik äußerst zurückhaltend zeigte. Indem er die durch das Konzil neu geweckten Besorgnisse um die Wahrung der staatlichen Interessen hinüberleitete in die Diskussion um die Revision der Bundesverfassung, fing er die von freisinnigen oder liberal-katholischen «pressure-groups» an ihn herangetragenen Anregungen ab und konnte hoffen, daß diese in einem allgemeineren Kontext in der Form neuer oder verschärfter rechtlicher Sicherungen für die Staatsidee fruchtbar würden. Die vom Syllabus (1864) provozierte Auseinandersetzung mit gewissen Postulaten kirchlicher Lehren über den Staat, die ihren Schatten auch in der Schweiz auf das 1. Vatikanum warf, war damit nur vertagt worden. Ihre rückgestauten Kräfte entluden sich wenige Jahre später teils in den Diskussionen um die Verfassungsrevision, teils in den einseitigen Maßnahmen des Schweizer Kulturkampfes, bei dem auch der Bundesrat diesmal kein müßiger Zuschauer blieb. Daß er 1873/74 aus seiner Reserve hervortrat und auch auf den mäßigenden Einfluß verzichtete<sup>48</sup>, den er 1869/70 bewußt ausübte, hängt mit Ursachen zusammen, die noch der Erhellung bedürfen, deren Reifung aber das Klima des Konzilsjahres beschleunigte.

---

<sup>48</sup> Daß der Bundesrat während der Kulturkampfzeit auf jene Mäßigung verzichtete, spiegelt sich auch in den Depeschen des engl. Geschäftsträgers in Bern, Mr. Bonar zurück. (Bern BA, London Bonar an Lord Granville). Bonar sah in der Ausweisung des Apost. Vikars Mermillod (17. 2. 1873), für den er keineswegs besondere Sympathien hegte, einen seit dem Inkrafttreten

der bestehenden Verfassung ohne Präzedenzfall dastehenden Willkürakt. Er war erstaunt über die fadenscheinigen Argumente, welche Bundespräsident Cérésolle zur Rechtfertigung der Ausweisung vorbrachte. Bonar meinte, wenn ein Bürger sich der Verletzung seiner staatsbürgerlichen Pflichten schuldig gemacht habe, müsse er von den Gerichten seines Landes verurteilt und dürfe nicht einfachhin ausgewiesen werden. «Had Monsignore Mermillod who, up to the present moment, has committed no offence, beyond simply accepting the dignity conferred upon him by the Roman Court, entered upon the discharge of the duties of his vicariate, and in the exercise of its functions contravened the laws of his country or his canton, he might clearly for each such individual offence have been amenable to the tribunals of his native land but the Federal Council seem to me in the present instance, by the exercise of an arbitrary power, unsurpassed in any country to have anticipated every offence, and simply to have banished M. Mermillod from own country, lest at any time he should be induced to infringe its laws.» Als Vergleich führte Cérésolle an, weiter seinen Geist abrackernd — wie der Gesandte schreibt — wenn der Bund einem Schweizer Bürger, der von einem ausländischen Staate zum Konsul ernannt wurde, das Exequatur verweigern muß und dieser dennoch fortfahre sich als solchen zu bezeichnen, so müsse man ihn ausweisen. Bonar machte geltend, daß auch in diesem Falle eine gerichtliche Untersuchung vorausgehen müsse.